



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30.09.2026, 12:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 18507,

BV lfd. Nr. 1

533/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid,
Flur 79, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Schützenstr. 47, Größe:
207 m²

Flur 79, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Schützenstr. 47, Größe:
143 m²

Flur 79, Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Scheider Str. 20, Größe:
154 m²

Flur 79, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Scheider Str. 20, Größe:
02 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im
Aufteilungsplan mit Ziffer 12 bezeichnet, einschließlich des Kellerraums Ziffer 12.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um 60m² Wohnungseigentum mit 3 Zimmern,
bestehend aus Diele, Küche, Schlaf-,Wohn-, Kinderzimmer und Bad (Baujahr 1955).

Sondereigentum am Kellerraum Nr. 12.

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Laut Sachgutachter wird von einem umfassenden Modernisierungsbedarf ausgegangen.

Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss einer WET-Anlage bestehend aus 22 Eigentumswohnungen.

Aufgrund der hohen baulichen Auslastung stehen nur wenige Freiflächen auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Außenanlagen begrenzen sich somit im Wesentlichen auf befestigte Zuwegungen zu den Hauseingängen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

56.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.